



STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Weissenfels, PF 1251 oder 1261, 06652 Weissenfels

Stadtrat der Stadt Weissenfels
Der Vorsitzende
Büro des Stadtrates
Markt 1
06667 Weissenfels



Amt: Bereich Oberbürgermeister
Justiziar

Gebäude: Leipziger Str. 9
Fürstenhaus/Hinterhaus

Zuständig: Herr Tietke

Telefon: 03443 / 370-220

Fax: 03443 / 370-320

E-Mail*: rechtsamt@weissenfels.de

* nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30 92 519

Datum
25.07.2018

Widerspruch gegen den Stadtratsbeschluss: „Klage gegen die Kreisumlage des Burgenlandkreises 2018- Endgültiger Bescheid vom 21.06.2018“

Beschluss-Nr. SR 462-44/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19.07.2018 (Beschluss-Nr.: 462-44/2018)

Widerspruch

ein.

Begründung:

Der Widerspruch ist zulässig und begründet, da der vom Stadtrat der Stadt Weissenfels gefasste Beschluss rechtswidrig ist und die Stadt Weissenfels in Ihren Rechten verletzt (§ 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA). Die Entscheidung des Stadtrates ist somit aufzuheben.

I. Der Widerspruch ist zulässig.

Die Ausübung des Widerspruchsrechts gegen Beschlüsse, die rechtswidrig sind, ist eine Pflichtaufgabe für mich als Hauptverwaltungsbeamter.

Nach § 65 Abs. 3 S. 1 und 3 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung binnen zwei Wochen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 65 Abs. 3 S. 4 KVG LSA); die Entscheidung des Stadtrates ist somit nicht vollziehbar.

Hausanschrift:
Rathaus
Markt 1
06667 Weissenfels
Internet:
www.weissenfels.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE51800530003500089401
BIC/SWIFT-Code: NOLADE21BLK

Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG
IBAN: DE58800636480000500200
BIC/SWIFT-Code: GENODEF1NMB

Sprechzeiten Verwaltung allgemein:
Mo. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 und 13.00-17.30 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Fr. nach Vereinbarung

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am 19.07.2018 den Beschlussvorschlag über die Erhebung einer Klage gegen den Bescheid über die endgültige Festsetzung der Kreisumlage vom 21.06.2018 (Beschluss-Nr. SR 462-44/18) abschlägig beschieden und eine Entscheidung getroffen, die sowohl formell, als auch materiell rechtswidrig ist. Die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 3 KVG LSA liegen demnach vor, sodass ein Widerspruch zulässig ist.

II. Der Widerspruch ist auch begründet.

Die vom Stadtrat getroffene Entscheidung ist rechtswidrig und verletzt die Rechte der Stadt Weißenfels, die sich aus den Aspekten der kommunalen Selbstverwaltung ergeben (insbes. Aufgaben der Finanz-, Personal- und Organisationshoheit).

1. Formelle Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses:

Der Beschluss ist unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes nach § 33 Abs. 2 KVG LSA zustande gekommen, was gemäß § 33 Abs. 5 KVG LSA zwingend die Unwirksamkeit des Beschlusses zur Folge hat.

Gemäß § 33 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA sind Mitglieder eines Organs einer juristischen Person vom Mitwirkungsverbot betroffen, wenn diese juristische Person ein wirtschaftliches oder besonderes Interesse an der Entscheidung hat, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an. Ausweislich der Kommentarliteratur (Praxis der Kommunalverwaltung Sachsen-Anhalt; § 33 Ziffer 3.2.2) ist

„ein Mitglied der (Gemeinde-)Vertretung, das zugleich Mitglied des Kreistages und damit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Landkreis) als Mitglied eines vergleichbaren Organs tätig ist, ... an der Mitwirkung in Angelegenheiten gehindert, wenn der Landkreis ein besonderes Interesse an der Erledigung der Angelegenheiten besitzt. Das gleiche gilt für Mandatsträger, die gleichzeitig Mitglied eines Ortschaftsrates sind.“

Aufgrund der Tatsache, dass der Landkreis ein besonderes und zugleich wirtschaftliches Interesse daran hat, dass seine rechtlich umstrittene Kreisumlageerhebung gegenüber der Stadt Weißenfels per Bescheid in Bestandskraft erwächst und keiner gerichtlichen Prüfung unterzogen wird, besteht für die Stadtratsmitglieder, die zugleich Kreistagsmitglieder sind, ein Interessenkonflikt i. S. d. § 33 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA. Dieser tatsächliche Interessenkonflikt zieht ein zwingendes Mitwirkungsverbot nach sich und sorgt letztendlich für die Unwirksamkeit des Stadtratsbeschlusses (§ 33 Abs. 5 KVG LSA).

2. Materielle Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses:

Die abschlägige Entscheidung einer Klageführung (einschließlich der Schritte im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens) gegen den Burgenlandkreis beinhaltet zugleich die Aussage, dass die Stadt Weißenfels nicht alles erdenklich Mögliche zu unternehmen habe, um die städtische Haushaltssituation zu verbessern und einen Haushalt ohne eingearbeitete Konsolidierungsmaßnahmen aufzustellen und andererseits auch die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, den Anforderungen des § 17 FAG LSA (Ausgleichsstock) zu genügen, damit durch entsprechende Landeshilfen die angespannte Haushaltssituation verbessert werden kann.

Bereits im Verfahren gegen die vorläufige Kreisumlage hat der Burgenlandkreis auf Antrag der Stadt auf teilweise Aussetzung der vorläufig festgesetzten Kreisumlage reagiert und mitgeteilt, dass die in der Begründung des Aussetzungsantrages angesprochenen rechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorläufigen Kreisumlagefestsetzung einer sorgfältigen Prüfung bedürfen. Diese Reaktion des Kreises bestätigt, dass es auch aus Sicht des Kreises jedenfalls derzeit völlig ungeklärt ist, ob und in welchem Umfang die Festsetzung einer Kreisumlage erfolgen darf.

Soweit der Stadtrat der Stadt Weißenfels in Kenntnis der dargestellten Erfolgsaussichten seine Weigerung zur Klageführung gegen die rechtlich zweifelhafte Kreisumlagefestsetzung verweigert und keine Beschlusslage veranlasst, die städtische Haushaltssituation auf andere Weise nachhaltig zu verbessern, ist die Entscheidung kommunalverfassungsrechtlich rechtswidrig und verletzt die Stadt Weißenfels in ihren Rechten.

Auch wenn die anhängige Klage aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr dieses Kalenderjahr zur Entscheidung anstünde, könnte aber zumindest im Rahmen des angestrebten Eilrechtsschutzverfahrens durch den Bescheidersteller bzw. das Gericht zeitnah eine Entscheidung über die aktuell zu leistenden Abschläge auf die Kreisumlage getroffen werden. Es ist deshalb realistisch anzunehmen, dass – in Abhängigkeit vom Ausgang der Entscheidung – noch im laufenden Kalenderjahr ausreichend finanzielle Mittel vorhanden wären, um die Haushaltssituation nachhaltig zu verbessern, das im Haushalt eingearbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept zu umgehen bzw. zumindest die notwendigen Anstrengungen aufzeigen zu können, um den Antrag auf Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zu begründen.

Die nicht mit der Rechtsgrundlage des § 99 Abs. 3 S. 1 KVG LSA in Einklang stehende Kreisumlage greift in ihrer Ausgestaltung in das Recht der Stadt auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 87 LVerf ST ein. Den hiergegen bestehenden Rechtsschutz nicht zu suchen und dadurch gesetzlich zweifelhaft und nicht zu rechtfertigende Mehrausgaben der Stadt zu akzeptieren, verstößt gegen den kommunalverfassungsrechtlichen Grundsatz gem. § 98 Abs. 2 KVG LSA, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Das gilt erst recht, wenn aufgrund dieser gesetzlich nicht zu rechtfertigenden Mehrausgaben für die Kreisumlage 2018 der städtische Haushalt 2018 entgegen § 98 Abs. 3 KVG nicht ohne Verwendung nahezu aller Rücklagen unter Beachtung der eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auszugleichen ist. Durch die Verwendung aller Rücklagen ergeben sich darüber hinaus für die Folgejahre noch deutlich größere Defizite im Haushalt, sodass bereits in der Entscheidung über die Klageführung gegen die Kreisumlage 2018 die kommunalverfassungsrechtlichen Aspekte der Folgejahre mit zu berücksichtigen sind.

Mithin verletzt die Entscheidung des Stadtrates das Recht der Stadt auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 87 LVerf ST.

Gesetzeswidrig i.S.d. § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist ein Beschluss, der gegen ein materielles Gesetz verstößt. Der in § 98 Abs. 2 KVG LSA verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das Gebot gemäß § 98 Abs. 3 KVG, den Ergebnishaushalt auszugleichen, sind verbindliche Rechtsgebote, welche das gesamte Verwaltungshandeln umfassen und für alle gemeindlichen Organe gleichermaßen gelten. Sie sind mithin auch vom Stadtrat zu beachten und schließen die kritische Kontrolle der Ausgabenpositionen der Stadt, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, ein. Insoweit erfordert bereits der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auch die Überprüfung von Entscheidungen Dritter – hier der Kreisumlagefestsetzung durch den Burgenlandkreis –, durch welche die Stadt zu bestimmten Ausgaben gezwungen wird, wenn zu befürchten steht, dass sie gesetzlich nicht zu rechtfertigen sind und deshalb die Stadt in ihren Rechtspositionen verletzen. Der Entscheidungsspielraum der Stadt, auf eine solche Überprüfung von Zwangsakten im Rahmen des (gerichtlichen) Rechtsschutzes zu verzichten, wird umso

geringer, je stärker die Entscheidung in die kommunale Dispositionsbefugnis eingreift bzw. je einschneidender weitere Rechtsverstöße drohen.

Hier bestehen einerseits begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Umlagefestsetzung. Andererseits führt die Umlagefestsetzung dazu, dass die Stadt die ihr obliegende Pflicht zum Ausgleich des Haushalts für die kommenden Jahre mangels verfügbarer Rücklagen nicht mehr erfüllen kann und das kommunalverfassungsrechtliche Alternativszenario für die kommenden Jahre nicht anforderungsgemäß umsetzen kann. Letzteres setzt voraus, dass jede Ausgabenposition auf den Prüfstand gelangt und insoweit auch alles der Stadt Mögliche unternommen wird, um eine Umlagezahlung zu reduzieren. Darum drängt sich hier die Überprüfung der Umlagefestsetzung nicht nur auf, sondern erscheint aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geradezu dringend geboten.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass mit der Verweigerung des Stadtrates zur Klageerhebung auch die Möglichkeit genommen wird, Ansprüche aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG zu akquirieren, obwohl ein entsprechender Antrag kürzlich erst gestellt wurde. Nach § 17 Abs. 1 FAG LSA, werden im Rahmen des Ausgleichsstocks Mittel in Höhe von jährlich 40 Millionen Euro bereitgestellt. Es werden Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes.

Entsprechend des Runderlasses zum Ausgleichsstock vom März 2018 ist gemäß der dortigen Ziffern 2.1.1.1.4.3. erforderlich, jedwede Anstrengung unternommen zu haben, um überhaupt erst die Möglichkeit zu eröffnen, eine Zuweisung zu erhalten. Es wird insoweit explizit erwähnt, dass in Bezug auf Umlagen entsprechend der bestehenden Möglichkeiten alles unternommen werden muss, um Umlagezahlungen zu vermeiden bzw. reduzieren. D. h. jede Umlage muss explizit auf den Prüfstand. Das gilt auch in Bezug auf die Kreisumlage (als eine besondere Art einer Umlage).

Verzichtet die Stadt trotz erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kreisumlage auf ihre Überprüfung, unternimmt die Stadt gerade nicht alle Anstrengungen, jegliche Zahlungen auf der Aufwandsseite auf den Prüfstand zu stellen. Damit sind aber nicht nur ggf. ungerechtfertigte Ausgaben, sondern zugleich auch Einnahmeverluste verbunden, weil eine Berücksichtigung der Stadt unter dem Aspekt des § 17 FAG LSA (Milderung oder Ausgleich von Notlagen im Haushalt) dann per se nicht möglich und eine Finanzhilfe aus dem Ausgleichsstock ausgeschlossen ist.

Die Weigerung des Stadtrates zur Klageführung verletzt mithin die Stadt selbst in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 87 LVerf ST. Beide Rechte (aus der Landesverfassung und dem Grundgesetz) bestehen nebeneinander und sind hinsichtlich einer Verletzung zu prüfen. Das Landesrecht gebietet in Art. 87 LVerf ST einen weitergehenden Anwendungsbereich als Art. 28 Abs. 2 GG, weil die Landesverfassung die gemeindliche Kompetenz nicht nur auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt, sondern die Gemeinden grundsätzlich für alle Verwaltungsangelegenheiten in ihren Gebiet für allein zuständig hält, sofern die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

Die konkrete inhaltliche Gestaltung des Schutzbereiches der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ergibt sich aus den Wortlauten der Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 87 LVerf ST.

Die verfassungsrechtlichen Vorschriften sind subjektive Rechte einer Kommune und umfassen vom Schutzbereich her folgende Aspekte:

- Institutionelle Garantie (grundsätzliches Vorhandensein der Institutionen „Gemeinde“),
- Geschützter Kompetenzbereich (bei Gemeinden: „örtliche Angelegenheiten“),
- Regelkompetenz der Gemeinde (vgl. Wortlaut „alle“ in Abgrenzung zu einem gesetzlichen enumerativen Zuständigkeitskatalog) und
- **Eigenverantwortlichkeit (inkl. Gebietshoheit, Finanzhoheit, Personalhoheit, Planungshoheit, Organisationshoheit)**

Mit der Entscheidung des Stadtrates wird der Bereich der Eigenverantwortlichkeit der Stadt in erheblicher Weise verletzt und geschwächt:

a) Verstoß gegen das Prinzip der Organisationshoheit

Organisationshoheit ist das Recht einer Gemeinde, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, eigenständig Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten festzulegen sowie den Handlungsapparat nach eigenem Ermessen selbst zu organisieren und die entsprechenden Bereiche mit sachlichen und personellen Mitteln auszustatten.

Mangels ausreichender Haushaltsmittel durch Zahlung der überhöht festgesetzten Kreisumlage aufgrund des fehlerhaften Kreisumlagebescheides ist die eigenständige und freie Wahrnehmung der Aufgaben in den jeweiligen Organisationsbereichen nicht mehr möglich. Denn aufgrund fehlender Haushaltsmittel ist im Rahmen der im Haushalt eingearbeiteten Haushaltskonsolidierung eine Reduzierung der städtischen (Pflicht-)Aufgaben und Handlungsszenarien durchzuführen.

Die Entscheidung des Stadtrats, die gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und damit auch gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gesetzesbindung verstößt, ist nicht geeignet, diesen Eingriff zu rechtfertigen.

b) Verstoß gegen das Prinzip der Finanzhoheit

Finanzhoheit ist die Befugnis zur eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen des gesetzlich geordneten Haushaltswesens. Somit steht die Finanzhoheit zwar unter einem Gesetzesvorbehalt; jedoch darf die Finanzausstattung selbst nicht in Frage gestellt werden und Einschränkungen dieser Freiheit sollen verhindert werden (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG). Nach einschlägiger Rechtsprechung haben Städte und Gemeinden einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung (so z. B. VG Schwerin, Urteil vom 20. Juli 2016 – 1 A 387/14 –).

Entsprechende Eingriffe in das Recht auf Finanzhoheit sind auch durch Maßnahmen der Exekutive denkbar; etwa bei der Verweigerung von Handlungsalternativen in Bezug auf die Sicherung des gemeindlichen Haushalts.

Durch die mangelnde Bereitschaft des Stadtrates, alle sich aufdrängenden und erfolgversprechenden Maßnahmen zur erforderlichen und gebotenen Finanzmittelbeschaffung bzw. der Verhinderung eines strittigen Finanzmittelabflusses durch vorbehaltlose Zahlung der Kreisumlage in die Wege zu leiten, wird die Finanzhoheit verletzt. Der Stadt ist hierdurch im Jahr 2018 und den folgenden Jahren die Möglichkeit genommen, die anstehenden und gesetzlich auferlegten Aufgaben mit den entsprechenden Mitteln zu erledigen.

Stellt die Stadt die Umlage nicht auf den Prüfstand, drohen ihr nicht nur gesetzeswidrige Mehrausgaben, sondern sie erfüllt zugleich nicht die Voraussetzungen, um bei entsprechender Haushaltsnotlage über den Ausgleichsstock Einnahmen generieren zu können. Denn letzteres setzt, wie dargelegt, die kritische Prüfung aller Ausgabepositionen voraus.

Die Stadtratsentscheidung greift mithin auch in die Finanzhoheit der Stadt ein, ohne dass der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

c) Verstoß gegen das Prinzip der Personalhoheit

Personalhoheit ist die Befugnis, das eigene Personal selbstständig auszuwählen, anzustellen, zu befördern und zu entlassen.

Durch die Weigerung des Stadtrates, die zur Haushaltsführung der Stadt erforderlichen Finanzmittel durch die Einlegung einer Klage gegen den fehlerhaften Kreisumlagebescheid zu beschaffen, ist die Stadt Weißenfels im Jahr 2018 und den Folgejahren gezwungen, personalpolitische Entscheidungen in rechtswidriger Art und Weise zur Erledigung ihrer Pflichtaufgaben zu treffen. Das Ermessen über die personelle Untersetzung der gesetzlich auferlegten Aufgaben wäre bei der aktuellen Haushaltslage aufgrund der Höhe der erhobenen Kreisumlage in den Jahren ab 2018 auf Null reduziert; also nicht vorhanden.

Durch die vorgenannte Nichtbeachtung der Maßgaben der Personalhoheit ist ein Eingriff - mithin ein Rechtsverstoß - zu erblicken, der nicht zu rechtfertigen ist.

Schließlich hat der Stadtrat bei seiner Entscheidung auch die rechtsstaatlichen Anforderungen des Sachlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebots als Grenze der Sachentscheidungskompetenz des Stadtrates nicht gewahrt.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit gilt für alle Akte im öffentlichen Recht und bedeutet, dass sämtliches Verwaltungshandeln einen legitimen Zweck verfolgen und dass eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Durch die Entscheidung des Stadtrates, die vom Landkreis erhobene Kreisumlage, die den für das Haushaltsjahr 2018 vom Landkreis selbst ausgewiesenen Bedarf erheblich übersteigt, nicht in Frage zu stellen, sondern vorbehaltlos zu bezahlen, ist gegen das Sachlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebot insoweit verstoßen worden, als sachliche Argumente nicht oder nicht hinreichend gewürdigt und stattdessen sachfremden Erwägungen Vorrang eingeräumt worden ist. Zu meinem Bedauern orientierte sich die Abwägung der Argumente für und gegen die Klage nicht an den dargelegten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Umlageerhebung und den Erfolgsaussichten der Klage; denn unter diesen Aspekten ist das Absehen einer Klage nicht zu rechtfertigen. Außer Acht gelassen wurde auch, dass die einzige Möglichkeit einer finanziellen Stärkung der Haushaltslage der Stadt Weißenfels durch einen geringen Aufwand durch Betreuung eines gerichtlichen Verfahrens nebst Eilrechtsschutz gegen einen offensichtlich ermessensfehlerhaften Kreisumlagebescheid erreicht werden kann.

Stattdessen baute die ablehnende Entscheidung darauf auf, dass man die schlechte Haushaltslage ausschließlich dem FAG LSA zuschreibt. Diese Behauptung trifft jedoch nicht zu: Nicht von der Hand zu weisen ist, dass ungeachtet des Anteils des FAG LSA an der (geringen) Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund der verminderten Zuweisungen im Jahr 2018 zumindest auch die erhobene Kreisumlage einen maßgeblichen Anteil dazu

beigetragen hat, dass die Stadt Weißenfels in den Haushaltsjahren 2018 und folgende Jahre nicht schaffen wird, ihren Haushalt ohne Konsolidierungsmaßnahmen aufzustellen.

Nachdem es der Stadtrat der Stadt Weißenfels seit Bestehens der nachteiligen Regelung des FAG LSA 2017 (vom März 2017) nicht für notwendig erachtet hat, eine Beschlusslage zu schaffen, die ein inhaltliches Vorgehen gegen das FAG LSA ermöglicht, wurde nach Verstreichens der einjährigen Klagefrist für einen Normenkontrollantrag gegen das FAG LSA mit der hier angegriffenen Verweigerung der Zustimmung zur Klage gegen die Kreisumlage auch noch die letzte Möglichkeit aufgegeben, eine der zwei Ursachen der nachteiligen Haushaltslage juristisch anzugehen und entsprechend überprüfen zu lassen. Eine verfassungsrechtliche Prüfung des § 19 FAG im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen den Bescheid über die Schlüsselzuweisungen kann ebenfalls erreicht werden, da in diesem Rechtsbehelfsverfahren bestenfalls eine Überprüfung der für die Schlüsselzuweisungen maßgebliche Ermächtigungsgrundlage (§ 12 FAG) erfolgen könnte.

Die Stadtratsentscheidung vom 19.07.2018 ist aus den benannten Gründen rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen


Risch
Oberbürgermeister